



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Fachlicher Service

An die
Träger der Werkstätten für
behinderte Menschen

in Hessen

Datum	03 . Dezember 2004/St
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	0561 / 1004-2578
Telefax-Durchwahl	0561 / 1004-1578
E-Mail-Adresse	juergen.melchior@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2.00 - 207.140 - 207.18

Rundschreiben 20 Nr. 6 / 2004

Kostenbeiträge für die teilstationäre Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesförderstätten in Hessen

I. Inanspruchnahme des Einkommens

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 87 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (**SGB**) Zwölftes Buch (**XII**) - Sozialhilfe -, nachfolgend SGB XII genannt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten, soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt.
- 1.2 Im Rahmen des § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII kann der Einsatz des Einkommens, das unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden.
- 1.3 Nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist jedoch den in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel **nur** für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten
 - bei Leistungen in anerkannten WfbM nach § 41 SGB IX und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56 SGB XII)
 - bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (Tagesförderstätten).



Die Aufbringung der Mittel ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des 2-fachen Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 SGB XII (Stand: 01.01.2005: 690,-- €) nicht übersteigt.

2. Personenkreis

2.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für volljährige, unverheiratete Leistungsberechtigte, für die der LWV Hessen gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG für die teilstationäre Betreuung in einer WfbM bzw. Tagesförderstätte zuständig ist, soweit die Leistungen nach § 92 Abs. 1 SGB XII erbracht werden.

2.2 Für Leistungsberechtigte, die in einer außerhessischen WfbM betreut werden, aber ihren maßgeblichen, tatsächlichen Aufenthalt in Hessen haben, finden die Regelungen des zuständigen Sozialhilfeträgers, in dessen Bereich sich die Einrichtung befindet, Anwendung.

2.3 Die nachfolgenden Regelungen sind **nicht** anzuwenden, wenn der/die Leistungsberechtigte

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder

- unter außer Achtlassung von § 36 SGB XII offenkundig einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hätte oder

- laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder

- über ein Gesamteinkommen verfügt, das den Betrag in Höhe des 2-fachen Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 SGB XII (z. Z. 690,-- €) unterschreitet.

- auf einem Außenarbeitsplatz im Sinne des Hess. Konzeptionspapiere beschäftigt ist.

2.4 In den nachfolgenden Fällen ergeht vom LWV Hessen im Einzelfall ein gesonderter Bescheid über die Inanspruchnahme des Einkommens

- wenn der/die Leistungsberechtigte eine/n andere/n überwiegend unterhält oder

- wenn er/sie verheiratet oder

- wenn er/sie minderjährig ist.

3. Einkommen

3.1 Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Gesamteinkommen nach Berücksichtigung von abzusetzenden Beträgen gemäß § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII (bereinigtes Einkommen). Zum Gesamteinkommen gehören nach § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Dritten sowie dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

- 3.2 Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Zweckbestimmt ist u.a. das Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz .
- 3.3 Erhält der/die Leistungsberechtigte vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, sind diese nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen, da diese Leistungen für den/die Leistungsberechtigte/n nicht verfügbar sind.
- Allerdings sind vermögenswirksame Leistungen Einkommen, wenn der/die Leistungsberechtigte freiwillige Beträge aus seinem/ihrem Arbeitslohn davon leistet.
- 3.4 Einmalige Zuwendungen, die aus besonderen Anlässen (z. B. Weihnachten, Urlaub) außerhalb der üblichen Lohnzahlung gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt.
- 3.5 Nach § 43 SGB IX erhält jeder im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigte behinderte Mensch ein monatliches Arbeitsförderungsgeld von 26,- € , sofern sein Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325,- € nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299,- € , beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325,- € . Bei der Berechnung des bereinigten Einkommens, das zur Festsetzung des Kostenbeitrages herangezogen wird, bleibt nach § 82 Abs. 2 Ziffer 5 SGB XII das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX unberücksichtigt.

4. Berechnung des Kostenbeitrages für Leistungsberechtigte nach Ziffer 2.1

- 4.1 Nach § 92 Abs. 2 SGB XII sind bei Leistungen in einer anerkannten WfbM bzw. in einer Tagesförderstätte aus dem Einkommen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten. Die Kosten des Lebensunterhaltes setzt der LWV Hessen auf tägl. 2,30 € fest.
- 4.2 Zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird ein Eigenbehalt von 690,- € garantiert. Sofern dieser Betrag um 51,- € überschritten wird, kann ein Kostenbeitrag gefordert werden. Der Kostenbeitrag wird auf durchschnittlich 46 € (20 Tage à 2,30 €) pro Monat festgesetzt.

5. Verfahren

- 5.1 Der LWV Hessen stellt nach Vorlage aller Einkommensnachweise (z. B. Renten - bescheid, Verdienstbescheinigung der WfbM etc.) das bereinigte Einkommen nach Ziffer 3 fest, prüft und entscheidet über einen möglichen Kostenbeitrag nach Ziffer 4.

Soweit ein Kostenbeitrag festgesetzt wird, erhält der/die Leistungsberechtigte bzw. Betreuer/in einen Bescheid.

- 5.2 Der LWV Hessen macht bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Höhe des monatlichen Kostenbeitrages Erstattungsanspruch gemäß §§ 102 ff. SGB X geltend mit der Bitte, diesen Betrag monatlich dem LWV Hessen zu überweisen.

Damit eine genaue Abrechnung des Kostenbeitrages vorgenommen werden kann, sind dem LWV Hessen entsprechende Nachweise über die tatsächlichen Anwesenheitstage im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen. Aus pragmatischen Gründen erfolgt die Abrechnung immer nach Ablauf des Kalenderjahres.

- 5.3 Ausnahmsweise kann auf Antrag des/der Leistungsberechtigten bzw. Betreuer/in die Zahlung des Kostenbeitrages durch ihn/sie selbst erfolgen, sofern der Rentenversicherungsträger diese Zahlung an den LWV Hessen nicht übernehmen soll.

II. **Inanspruchnahme des Vermögens**

Nach § 92 Absatz 2 Satz 2 SGB XII sind die Leistungen in einer WfbM nach § 41 SGB IX ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Sofern kein Einkommen über dem doppelten Eckregelsatz vorhanden ist und somit aus dem Einkommen kein Kostenbeitrag gefordert werden kann, ist die Forderung eines Kostenbeitrages auch nicht aus dem vorhandenen Vermögen möglich.

III. **Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Rundschreiben 20 Nr. 3/2001 vom 28.06.2001 seine Gültigkeit.

Im Auftrage:



(Daume)